



## Botschaft

### zum Dekretsentwurf zur antizipierten Ausmerzung der kalten Progression

---

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

*an den*

*Grossen Rat*

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir haben die Ehre, Ihnen die Botschaft zum Dekretsentwurf zur antizipierten Ausmerzung der kalten Progression zu unterbreiten.

## 1 Einleitung

### 1.1 Chronologischer Überblick

**Der Walliser Gesetzgeber hat sich zum ersten Mal mit der Ausmerzung der Folgen der kalten Progression im Steuergesetz vom 10. März 1976 auseinandergesetzt.** In den Artikeln 32 Abs. 4 und 178 Abs. 5 StG hielt er fest, dass jedes Mal, wenn der Index der Landeskonsumentenpreise um 10 % steigt, die gesetzgebende Kraft die Milderung der kalten Progression zu prüfen hat. Mit der Revision vom 26. September 1986 entschied sich der Walliser Gesetzgeber mit Bezug auf den Kanton für eine automatische Indexierung. Er sah jedoch vor, dass wenn es die finanzielle Situation des Kantons verlangt, der Grosse Rat beschliessen könne, die Auswirkungen der kalten Progression nicht oder nur teilweise auszumerzen. Auf kommunaler Ebene, wurde die Kompetenz zur Milderung der kalten Progression dem kommunalen Gesetzgeber überlassen.

**Mit dem Gesetz vom 26. September 1986** wurde eine zweite Massnahme eingeführt, welche in den Artikeln 29 und 31 eine automatische Indexierung der Pauschal- und Sozialabzüge in jeder Einschätzungsperiode vorsah.

In einer weiteren Revision wurde auch für die Gemeinden eine automatische Ausgleichung der kalten Progression festgelegt. Wenn es jedoch die finanzielle Situation einer Gemeinde erfordert, kann die kommunale Gesetzgebung beschliessen, die kalte Progression nicht oder nur teilweise auszumerzen.

## **1.2 Bisherige Revisionen**

### **1.2.1 Im Allgemeinen**

Seit dem Jahre 2000 führte der Walliser Gesetzgeber sechs Revisionen des Steuergesetzes durch. Diese Massnahmen betrafen im Wesentlichen Ehepaare, Familien und die Wirtschaft. Überdies passte eine Revision das Walliser Steuergesetz an das Steuerharmonisierungsgesetz an. Im Weiteren führte eine Revision die einjährige Postnumerandobesteuerung bei den natürlichen Personen ein.

#### **1.2.1.1 Revision vom 17. Juni 2005**

Am 17. Juni 2005 nahm der Walliser Gesetzgeber ein Dekret zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglements betreffend die Katastertaxen an. Die wesentlichen Erleichterungen waren die folgenden:

- Erhöhung des Abzuges für Verheiratete auf 35 %, höchstens Fr. 4'500;
- Verdoppelung des Abzuges für Kinder auf dem kantonale steuerbaren Betrag;
- Erhöhung des Abzuges für Einlagen und Beiträge an Versicherungen um ca. 50 %;
- Beschränkung der Besteuerung von Kapitalleistungen auf max. 4 % für den Kanton und ebenfalls auf max. 4 % für die Gemeinde;
- Einführung eines Sonderabzuges für behinderungsbedingte Kosten von Behinderten;
- Aufgabe der Limitierung des Abzugs für Krankheits- und Unfallkosten;
- Erhöhung des Steuerabzuges vom Reinvermögen auf Fr. 30'000 für allein stehende Personen und auf Fr. 60'000 für verheiratete Personen;
- Gewinnsteuer: Senkung des Steuersatzes der ersten Stufe auf 3 % und Ausdehnung des Betrages auf Fr. 100'000;
- Kapitalsteuer: Senkung des Steuersatzes der ersten Stufe um ca. 33 % und Ausdehnung des Betrages auf Fr. 500'000;
- Senkung des Ansatzes für die kantonale Grundstücksteuer auf 0.8 %;
- Ausdehnung der Ersatzbeschaffung: Aufgabe der Bedingung "mit gleicher Funktion"
- Erhöhung der Sofortabschreibung auf Neuinvestitionen auf das Doppelte des ordentlichen Abschreibungssatzes bei Immobilien und auf 100 % bei den übrigen Gütern;
- Einführung einer Rückstellung für Lehrlinge von Fr. 10'000;
- Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, namentlich Möglichkeit für Gesellschaften derselben Gruppe zur steuerfreien Übertragung in grossem Masse von Beteiligungsrechten, Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens, Verzicht auf eine Sperrfrist von fünf Jahren im Falle der Spaltung;
- bei Domizilgesellschaften: Besteuerung der Einkünfte aus dem Ausland nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz (0 % bis 20 %);
- Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen: Erhöhung der Franchise auf Fr. 20'000;
- Sport- oder kulturelle Vereine: Einräumung der Möglichkeit, ausserordentliche Abschreibungen oder Rückstellungen für ausserordentliche Abschreibungen auf dem durch gelegentliche Organisation einer Veranstaltung erzielten Gewinn zu bilden;
- Beseitigung der Abhängigkeit des Vergütungszinses von der Höhe des Verzugszinses;

- Einführung eines Ausgleichzinses, wenn die Zinsbeträge mehr als Fr. 500 betragen;
- Festlegung der Entschädigung der kantonalen Steuerverwaltung für den Steuerbezug der Gemeindesteuer in der Höhe von 3 % bei der Quellenbesteuerung;
- Aufhebung der Haftung der Erben für die Bussen des Erblassers;
- Bei Selbstanzeige Verzicht auf Verzugszinsen und Bussen. Bei Erben ist die Nachsteuer auf drei Jahre begrenzt;
- Bei Wechsel des Steuerdomizils im Verlauf der Steuerperiode, Anwendung der Bestimmung über die interkantonale Steueraufteilung auf die interkommunale Steueraufteilung: Zuweisung der Zuständigkeit zur Erhebung der Steuern an die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat, mit Ausnahme der Kapitalleistungen (Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung);
- Besteuerung der Liegenschaften von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der Arbeitslosenkassen, der Familienzulagekassen und der Krankenkassen (Grundstücksteuer und Grundstückgewinnsteuer);
- Aufhebung des Steuerabschlages auf dem Steuerwert nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke.

### **1.2.1.2 Revision vom 8. November 2007**

Am 8. November 2007 stimmte der Gesetzgeber einer Änderung des Steuergesetzes zu. Ziel dieses Gesetzes war die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen und die Anpassung des Steuergesetzes an die Bundesgesetze (Änderung des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung sowie Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit).

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung Gesellschaft/Aktionär durch Senkung des Steuersatzes auf Dividenden des Privatvermögens auf 50 % und Besteuerung der Dividenden des Geschäftsvermögens zu 50 %. Ab Inkraftsetzung des Bundesgesetzes Besteuerung der Dividenden des Privatvermögens zu 60 % und der Dividenden des Geschäftsvermögens zu 50 %. Diese Bestimmung wurde auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt;
- Erleichterungen im Fall der Restrukturierung von Personengesellschaften: umgehende Besteuerung von wiedereingebrachten Abschreibungen und Aufschub der Besteuerung des Kapitalgewinnes bis zum Verkauf;
- Einführung des Kapitaleinlageprinzips;
- Erleichterungen bei der Übertragung von Personengesellschaften: Steueraufschub bei Verpachtung und Erbteilung;
- Bewertung der Wertschriften des Geschäftsvermögens zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert;
- Bei Aufgabe eines Personenunternehmens aufgrund des Alters (nach dem vollendeten 55. Altersjahr) oder wegen Invalidität, werden vom Liquiditätsgewinn die tatsächlichen Einkäufe der letzten beiden Jahre und die fiktiven Einkäufe abgezogen. Diese Einkäufe werden, wie Kapitalleistungen aus Vorsorge, bevorzugt besteuert (separate Besteuerung zum Rentensatz);
- Milderung der Bedingungen für Beteiligungsabzüge, d.h. 10 % Beteiligungen oder eine Million Gesellschaftskapital;
- Festsetzung der Teilquote der Beteiligungen auf 10 % bei Ersatzbeschaffung von Beteiligungen in Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;

- Erleichterungen der Bedingungen der indirekten Teilliquidation: der kleinste der vier folgenden Werte: Verkaufserlös ohne Abzug des Nominalwertes, Substanzausschüttungsbetrag innert fünf Jahren, handelsrechtlich ausschüttungsfähige Substanz und die nichtbetriebsnotwendige Substanz;
- Bei Eröffnung eines Nachsteuerverfahrens hat die Behörde den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit der späteren Eröffnung eines Steuerhinterziehungsverfahrens aufmerksam zu machen;
- Im Zeitpunkt der Eröffnung eines Steuerhinterziehungsverfahrens ist der Steuerpflichtige darüber zu informieren, dass er das Recht hat, die Aussage und die Mitwirkung zu verweigern;
- Im Falle der Steuerhinterziehung ist die Verantwortung jedes Ehegatten auf seine eigenen Steuerfaktoren beschränkt;
- Besteuerung an der Quelle von Schweizer und ausländischen Steuerpflichtigen für kleinere unselbständige Tätigkeiten im Haushalt bzw. unbedeutende Tätigkeiten (jährliches Einkommen unter Fr. 51'600.– und kein Lohn höher als Fr. 19'890);
- der Abzug der Einsätze auf Lotteriegewinne wurde begrenzt auf 5 %, ausgenommen auf Gewinne, die in Schweizer Spielbanken erzielt wurden. Diese Bestimmung trat rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

### **1.3 Parlamentarische Vorstösse**

Seit Juni 2007 wurden nachfolgende Vorstösse eingereicht:

- Postulat vom 13. Juni 2007 von Grossrat Thomas Lehner (CVPO) und Mitunterzeichnenden betreffend Veranlagung, Fakturierung und Inkasso der Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern in drei Steuerregionen (1.171);
- Motion vom 13. September 2007 der GRL-Fraktion, durch Grossrat Jacques-Roland Coudray, betreffend Senkung des Steuerdrucks für die Mittelklasse und die KMU (1.182);
- Motion vom 13. September 2007 der PDC-Abgeordneten des Bezirks Sitten durch die Grossräte Vincent Rebstein (Suppl.) und Paul-André Roux, betreffend Anreizmassnahmen für den Bau von Minergiehäusern (1.183);
- Interpellation vom 11. Dezember 2007 von Grossrat (Suppl.) Rolf Eggel (SPO) betreffend Dumont-Praxis (1.197);
- Motion vom 11. Dezember 2007 der PDCC-Fraktion, durch die Grossräte Daniel Porcellana und Laurent Tschopp (Suppl.), betreffend Aufhebung der Dumont-Praxis (1.198);
- Postulat vom 13. Februar 2008 von Grossrat (Suppl.) Marc Kalbermatter und Grossrätin (Suppl.) Laura Kronig betreffend Stopp Braindrain II – Unterstützung zum Beibehalten des Steuerwohnsitzes im Wallis für Wochenaufenthalter (1.212);
- Motion vom 14. Februar 2008 der GRL-Fraktion, durch Grossrat Frédéric Mivelaz, betreffend Abzug der effektiven Mehrkosten im Zusammenhang mit tertiären Ausbildungsgängen (1.216);
- Dringliche Interpellation der GRL-Fraktion, durch Grossrat Jacques-Roland Coudray, betreffend: Am 30. März 2008 hat der Landesindex der Konsumentenpreise 159.0 Punkte erreicht (1.219).

## 1.4 Ziele der Revision

Die wesentlichen Ziele der Revision sind:

- Ausgleich der Folgen der kalten Progression;
- Berücksichtigung des ursprünglichen Willens des Gesetzgebers;
- Sofortige Milderung der steuerlichen Belastung von Steuerpflichtigen mit mittlerem Einkommen;

## 2 Allgemeines

### 2.1 Begriff und Ursache der kalten Progression

Das Phänomen der kalten Progression kann wie folgt erklärt werden. Die Inflation hat zur Folge, dass das Einkommen der Mehrzahl der Arbeitnehmer periodisch den steigenden Lebenshaltungskosten angepasst wird, dies in Form von Teuerungszulagen oder von Lohnzuschlägen. Trotz dieser Anpassung sind die Arbeitnehmer nicht in der Lage, dementsprechend mehr Güter und Dienstleistungen zu kaufen, da ja deren Preise in der Zwischenzeit ebenfalls gestiegen sind. Tatsächlich hat sich am Reallohn der Arbeitnehmer nichts verändert und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bleibt gleich. Daher entsprach in der Schweiz bei gleich bleibender Kaufkraft und nach Anpassung an den Landeskonsumumentenpreisindex einem Nominaleinkommen von Fr. 40'000 im Jahre 1965 ein solches von Fr. 60'000 im Jahre 1973. Im Jahr 1985 schliesslich war bereits ein Einkommen von Fr. 90'000, im Jahre 1998 ein solches von Fr. 120'000 und im Jahre 2007 ein Einkommen von Fr. 135'000 notwendig, um den gleichen Lebensstandard zu sichern.

Der Lohn stellt ein Element des Einkommens dar, das der Steuer unterliegt. Die nominale Erhöhung des Einkommens steigert in gleichem Masse das steuerbare Einkommen. Aufgrund der Progression der Einkommenssteuer wird dieses Einkommen jedoch zu einem höheren Satz besteuert. Der Steuerpflichtige hat damit eine höhere reale Steuerlast zu tragen, obwohl die Kaufkraft, die seinem Einkommen entspricht, real gleich geblieben ist.

### 2.2 Auswirkungen der kalten Progression

Das Phänomen der kalten Progression hat zwei verhängnisvolle Folgen: zum einen die Erhöhung der Steuerlast und zum andern eine Änderung der ursprünglich vom Gesetzgeber gewollten Steuerbelastung.

**Diese zusätzliche Steuerbelastung variiert stark von der Kategorie des Steuerpflichtigen und der Einkommenskategorie. Sie hängt von der Progressionskurve ab.** Die Progression ist am stärksten dort, wo der marginale Steuersatz am höchsten ist. Ist die Progression gering, zeigt dieses Phänomen keinen Einfluss. **Mit Bezug auf die Kantonssteuern ist die Progression am stärksten bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von Fr. 50'000 bis Fr. 130'000.** Für Steuerpflichtige mit einem bescheidenen Einkommen ist das Phänomen kaum spürbar. Für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als ca. Fr. 300'000 zeigt die Ausmerzung der kalten Progression keine Auswirkungen. Eine Übersicht der Abnahme

der Kantonssteuer im Nominalwert und in Prozenten sowie eine graphische Darstellung der Variationen sind im Anhang beigelegt (siehe Anhang 1 und 2).

## **2.3 Betroffene Steuern**

Das Phänomen der kalten Progression tritt grundsätzlich nur bei Steuern mit progressivem Steuertarif auf. Steuern mit proportionalem Satz/Tarif kennen demgegenüber keine kalte Progression. Ein kurzer Blick auf die Tarifgestaltung zeigt die verschiedenen Steuern, bei denen die kalte Progression in Erscheinung treten kann. Bei den Kantonssteuern betrifft es im Wesentlichen den Einkommenssteuertarif. Auch die Steuersätze der Vermögenssteuer sind betroffen, doch ist das Phänomen bezüglich dieser Steuer nicht von Bedeutung, da nur eine schwache Progression des Steuersatzes vorliegt.

## **2.4 Entwicklung des Index**

Die nächste Ausmerzungen der kalten Progression hat automatisch zu erfolgen, wenn der Landeskonsumentenpreisindex 158.86 Punkte überschreitet. Ende 2007 betrug der Index 158.7 Punkte. Aufgrund dieser Tatsachen fehlten Ende 2007 nur 0.16 Punkte für eine automatische Anpassung der kalten Progression. Für 2008 prognostizieren die Finanzanalytiker eine Teuerung zwischen 1.5 bis 2.5 %. Ende April 2008 betrug die Entwicklung des Landeskonsumentenpreisindex 160.2 Punkte. Mit diesem Index hat der Landeskonsumentenpreisindex die 10 % überschritten. Aufgrund dieser Umstände steht fest, dass Ende 2008 eine Ausmerzungen der kalten Progression für das Jahr 2009 zu erfolgen hat.

## **2.5 Massnahmen zur Bekämpfung**

Die bekannteste Massnahme zur Bekämpfung der Folgen der kalten Progression besteht darin, die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Steuern im Verhältnis zur Teuerung zu korrigieren. Mit anderen Worten, den Tarif (Steuersatz) und/oder die Sozialabzüge zu indexieren. **Ein voller Ausgleich kann nur erfolgen durch Streckung des Tarifs bei gleichzeitiger Erhöhung der Abzüge.**

Was die Form anbelangt, so kann das formelle Verfahren zur Ausmerzungen der kalten Progression in sehr unterschiedlicher Weise ausgestaltet sein. Es lassen sich drei Regelungsarten unterscheiden: jährliche automatische Indexierung, obligatorische Indexierung und fakultative Indexierung.

# **3 Ausgleich der Folgen der kalten Progression**

## **3.1 Situation in der Schweiz**

Sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 39 DBG, gestützt auf Art. 128 Abs. 3 der neuen Bundesverfassung) wie auch in fast allen Einkommenssteuergesetzen der Kantone ist eine Ausmerzungen oder Milderung der Folgen der kalten Progression vorgesehen.

Ein einziger Kanton (AR) verfügt über keinerlei gesetzliche Bestimmungen, die eine Ausmerzung der kalten Progression zulassen.

Der Bund sowie alle Kantone (ausser AR) verfügen in ihren Steuergesetzen über eine Indexklausel, die einen vollen oder teilweisen Ausgleich durch Streckung der Steuertarife und/oder durch Indexierung der Abzüge vorsieht.

Es gelten folgende Mechanismen der Indexierung:

- **automatische Indexierung:** das Steuergesetz schreibt vor, dass die Folgen der kalten Progression unabhängig vom Ausmass der aufgelaufenen Teuerung in jeder Steuerperiode ganz oder teilweise ausgeglichen werden müssen (BL, VD et GE);
- **obligatorische Indexierung:** die Folgen der kalten Progression müssen nur dann ganz oder teilweise eliminiert werden, wenn die Teuerung seit der letzten ganzen oder teilweisen Anpassung eine gewisse Höhe erreicht hat oder wenn seit der letzten Anpassung eine bestimmte Zeit vergangen ist. (Bund (DBG) und die Kantone ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, GR, AG, TI, VS, NE und GE betr. die Abzüge);
- **fakultative Indexierung:** Die zuständigen Instanzen haben die Kompetenz, ab einer gewissen Teuerung die kalte Progression auszugleichen, sind hierzu aber nicht verpflichtet (AI, SH, SG, TG et JU).

Die Entscheidungsinstanz bei den direkten Bundessteuern und in der grossen Mehrheit der Kantone ist die Regierung. In der Mehrzahl der übrigen Kantone beschliesst es das Parlament. In einigen Kantonen (ZG, GR, VS und VD) ist es letztlich die kantonale Steuerverwaltung, die Anpassung vornimmt (siehe Anhang 3).

## **3.2 Situation im Wallis**

Der Kanton Wallis hat fünf Mal die kalte Progression ausgeglichen. Zwei Mal erfolgte der Ausgleich nur teilweise, das eine Mal aufgrund der schwierigen finanziellen Situation des Kantons und das zweite Mal, weil der Kanton Wallis es vorzog, die Steuerbelastung von Familien stärker zu vermindern.

## **3.3 Gesetzliche Grundlagen**

### **3.3.1 Grundsätze**

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, die Folgen der kalten Progression auszugleichen, indem der kantonale Einkommenssteuertarif automatisch gestreckt wird, wenn der Landeskonsumumentenpreisindex um 10 % steigt. Wenn die finanzielle Situation des Kantons es erfordert, kann der Grosse Rat beschliessen, die Auswirkungen der kalten Progression nicht oder nur teilweise auszumerzen. Die Anpassung erfolgt erstmals für die Veranlagungsperiode 1989-1990, sofern der Landeskonsumumentenpreisindex seit dem 1. Januar 1987 um 10 % gestiegen ist. Der Index zu Beginn einer Einschätzungsperiode ist massgebend; allerdings wird auch die Veränderung des Indexes, die früher nicht berücksichtigt wurde, ebenfalls in Betracht gezogen. Das umgekehrte Verfahren kann bei sinkendem Index angewandt werden; die Steuerbelastung gemäss Abs. 1 gilt aber als unterste Grenze (Art. 32 Abs. 4 StG).

Der Grosse Rat kann zu Beginn jeder Veranlagungsperiode die nachträgliche Ausmerzung der kalten Progression, die bisher nicht korrigiert wurde, beschliessen (Art. 32 Abs. 5 StG).

Analoge Bestimmungen bestehen hinsichtlich des kommunalen Einkommenssteuertarifs (Art. 178 Abs. 4 und 5 StG).

Der Gesetzgeber hat ebenfalls beschlossen, dass die in den Artikeln 29 und 31 vorgesehenen Pauschalabzüge in jeder Einschätzungsperiode dem Landeskonsumumentenpreisindex angepasst werden. Dasselbe gilt für den Minimal- und Maximalbetrag in den Artikeln 32 Abs. 3 und 178 Abs. 3. Restbeträge unter Fr. 10 werden nicht berücksichtigt. Die bei früheren Indexierungen nicht berücksichtigten Restbeträge werden in die Berechnung miteinbezogen (Art. 236 StG).

In dem Masse in dem der Gesetzgeber die kalte Progression antizipiert ausgleichen will, hat er hierfür eine neue gesetzliche Bestimmung einzuführen. Diese Bestimmung ist nur für die Steuerperiode 2008 anwendbar, die Wahl des Rechtsmittels erstreckt sich auf das eines Dekretes.

### **3.3.2 Parlamentarische Vorstösse**

In seiner dringlichen Interpellation hat die GRL, durch Grossrat Jacques-Roland Coudray, um antizipierten Ausgleich des kantonalen Einkommenssteuertarifs ersucht. In Befürwortung seiner Intervention wendet er zunächst ein, dass am Ende des Jahres 2007 nur 0.16 Punkte für einen Ausgleich der kalten Progression gefehlt hätten. Er bringt zudem hervor, dass der Kanton eine ausgezeichnete Laufende Rechnung 2007 aufweist, um es genau zu sagen, einen Ertragsüberschuss von Fr. 97,4 Mio., und dass sich die Nettoverschuldung des Kantons in ein "Nettovermögen" von rund Fr. 200 Mio. verwandelt habe.

### **3.3.3 Vorschlag (Art. 239quater Abs. 2 StG)**

Um die Folgen der kalten Progression zu korrigieren, um ein besseres Verhältnis zwischen den Steuereinnahmen und den Ausgaben des Staates zu haben, um die Attraktivität des Kantons Wallis zu erhalten und zu verstärken und die Besteuerung von Steuerpflichtigen mit mittlerem Einkommen zu mildern, sind die kantonalen Einkommenssteuersätze anwendbar auf um 10 % höhere Einkommen. Auch die Hilfstabellen/Tarifskalen der Quellensteuer müssen überprüft werden. Im Bereich der Quellensteuer wird es nicht möglich sein, die Hilfstabellen rückwirkend zu ändern. Die Hilfstabellen müssen den Arbeitgebern bis spätestens Dezember des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres zugestellt werden. Zurzeit haben wir die definitiven Abrechnungen der Wintersaison erhalten. Diese Abrechnungen können nicht mehr korrigiert werden. Diese Personen, die an der Quelle besteuert wurden, haben die Schweiz verlassen und mit Bezug auf einen grossen Teil dieser Personen wird es dem Arbeitgeber nicht mehr möglich sein, dem Steuerpflichtigen die Differenz entsprechend Art. 146 Abs. 5 zurückzuerstatten.

Was die kommunale Einkommenssteuer betrifft, so wurde dem kommunalen Gesetzgeber die Kompetenz überlassen, einen antizipierten Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen.

## 4 Finanzielle Auswirkungen

Für 2008 wird die Verminderung der Einnahmen auf Fr. 32,5 Mio. geschätzt. Wird dieser Vorschlag auch von der Gesamtheit der Gemeinden angenommen, so werden die Einnahmeverluste für die Gemeinden auf einen analogen Betrag geschätzt. Aufgrund der Autonomie, die den Gemeinden belassen wurde, werden die Einnahmeverluste jedoch niedriger ausfallen, da ein Teil der Gemeinden teilweise oder ganz von einem antizipierten Ausgleich der Folgen der kalten Progression absehen wird.

Ein Ausgleich der kalten Progression von 10 % entspricht im Vergleich zum Einkommenssteuerergebnis einer Verminderung der Steuereinnahmen in der Ordnung von 5 %.

## 5 Öffentliche Finanzen

Die Mehrheit der Kantone weisen schwarze Zahlen aus. Diese Gesundheit der Staatsfinanzen führt in einer bestimmten Anzahl der Kantone zu einer Senkung der Steuern. Die Steuer auf dem Einkommen von waadtländischen Familien wird gemindert. Die Kantone Fribourg, Thurgau, Aargau, St. Gallen, Schwyz und Basel-Land haben bereits Steuererleichterungen angekündigt.

Aufgrund der günstigen konjunkturellen Situation, aber auch dank der Wirtschaftsbestrebungen, die in vielen Sektoren realisiert werden konnten, befindet sich die Walliser Staatsrechnung 2007 auf einem Rekordstand. Zwischen dem Budget und der Rechnung 2007 liegt eine positive Differenz von Fr. 188,4 Mio. vor. Fr. 153,3 Mio. rühren aus Einnahmen her, wovon Fr. 65,4 Mio. aus Steuereinnahmen stammen (Steuern und Einnahmen des Grundbuches). Die laufende Rechnung wurde nach zusätzlichen Abschreibungen mit einem Einnahmeüberschuss von Fr. 97,4 Mio. abgeschlossen. Der Finanzierungsüberschuss erhob sich auf Fr. 200,7 Mio. Die Selbstfinanzierungsmarge hat sich auf 287,1 % festgesetzt.

Für 2008 dürfte die Konjunktur noch günstiger ausfallen. Auf der Ebene der Steuereinnahmen wird das Jahr 2008 ein gutes Jahr sein, trotz Nichtberücksichtigung der Steuereinnahmeverluste, die aus der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung stammen.

Die Verminderung der Einnahmen um Fr. 32,5 Mio. im Kanton werden teilweise bzw. gesamthaft kompensiert durch eine wesentliche Erhöhung der Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen als prognostiziert.

Diese teilweise oder ganze Kompensation verbunden mit einer Verminderung der Staatslasten sollte das Verfassungsprinzip der doppelten Steuerbremse bei Ausgaben und Verschuldung respektieren.

## 6 Personelle Auswirkungen

Der Ausgleich der kalten Progression hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand der kantonalen Steuerverwaltung.

## 7 Verhältnis zum Europäischen Recht

Die Änderung der kantonalen und der kommunalen Einkommenssteuertabelle betreffen das Europäische Recht nicht.

## 8 Inkrafttreten

Aufgrund der guten Ergebnisse der Rechnung 2007 ist das Inkrafttreten des Dekretes rückwirkend auf den 1. Januar 2008 vorgesehen.

## 9 Schlussfolgerungen

Der Dekretsentwurf vermindert die kantonalen Steuereinnahmen um Fr. 32,5 Mio. und im selben Umfang die kommunalen Steuereinnahmen, falls die Gemeinden die Lösung des Kantons übernehmen.

Der Dekretsentwurf mildert die Situation für Steuerpflichtige mit mittlerem Einkommen. Er verhindert eine Verzerrung im Vergleich zum ursprünglichen Willen des Gesetzgebers.

Aufgrund der wesentlichen Erhöhung der Steuereinnahmen 2008 gegenüber den budgetierten wird der Verfassungsgrundsatz der doppelten Steuerbremse bei Ausgaben und Verschuldung beachtet werden.

Wir hoffen, dass der Grosse Rat den Dekretsentwurf und die Botschaft annehmen wird und wir benutzen die Gelegenheit, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, um Sie und uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen und Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

**Beilage** : Erw.

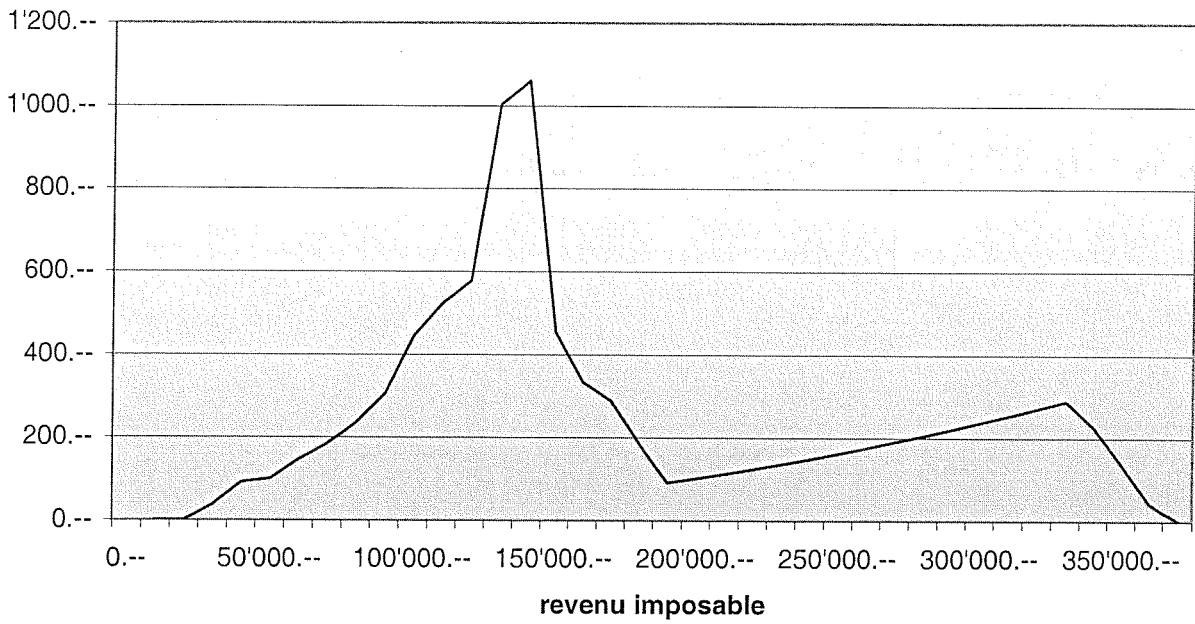
Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Michel Cina**  
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

**Incidence provisoire de la correction à froid anticipé  
selon l'art. 32 al. 4 LF  
Interpellation de M. Roland Coudray**

revenu imposable	Indexation		Changement	
	150%	160%	Fr.	%
0	0.00	0.00	0.00	0.00
10'000	0.00	0.00	0.00	0.00
20'000	37.00	0.00	37.00	100.00
30'000	695.80	604.35	91.45	13.14
40'000	1'409.70	1'309.90	99.80	7.08
50'000	2'095.00	1'949.20	145.80	6.96
60'000	2'853.10	2'668.15	184.95	6.48
70'000	3'708.30	3'472.30	236.00	6.36
80'000	4'657.85	4'352.55	305.30	6.55
90'000	5'781.10	5'335.20	445.90	7.71
100'000	7'001.60	6'478.40	523.20	7.47
110'000	8'279.00	7'701.75	577.25	6.97
120'000	10'299.30	9'296.70	1'002.60	9.73
130'000	12'417.95	11'357.30	1'060.65	8.54
140'000	13'980.90	13'526.05	454.85	3.25
150'000	15'534.05	15'200.15	333.90	2.15
160'000	17'069.05	16'780.10	288.95	1.69
170'000	18'487.25	18'302.65	184.60	1.00
180'000	19'895.85	19'804.40	91.45	0.46
190'000	21'310.80	21'208.80	102.00	0.48
200'000	22'731.80	22'619.00	112.80	0.50
210'000	24'159.20	24'034.65	124.55	0.52
220'000	25'592.60	25'456.00	136.60	0.53
230'000	27'032.20	26'882.95	149.25	0.55
240'000	28'478.25	28'315.75	162.50	0.57
250'000	29'930.25	29'754.00	176.25	0.59
260'000	31'388.70	31'197.90	190.80	0.61
270'000	32'853.15	32'647.40	205.75	0.63
280'000	34'324.05	34'102.85	221.20	0.64
290'000	35'800.85	35'563.65	237.20	0.66
300'000	37'284.20	37'030.10	254.10	0.68
310'000	38'773.45	38'502.20	271.25	0.70
320'000	40'269.20	39'980.25	288.95	0.72
330'000	41'690.00	41'463.60	226.40	0.54
340'000	43'090.00	42'952.65	137.35	0.32
350'000	44'490.00	44'447.30	42.70	0.10
360'000	45'890.00	45'890.00	0.00	0.00

### Correction Progression à froid

Incidence



Aperçu des dispositions contenues dans les clauses d'indexation en vue de l'élimination ou de l'atténuation des effets de la progression à froid en matière d'impôt sur le revenu (Etat : 1.1.2007)

Conféd. / Cantons	Sont indexés							Indexés à partir d'un renchérissement de ...	Remarques
	Tarif	Déduct. personnelle/mariés/famille monop.	Déduct. pour enfants	Déduct. pour pers. nécessiteuses	Déduct. pour primes d'assurance	Déduct. sur le produit du travail du conjoint	Autres déductions		
LIFD	X	--	X	X	X	X	X (1)	7 %	1) toutes les déductions exprimées en francs opérées sur le revenu
ZH	X	--	X	X	X	X	X (1)	7 % (2)	2) facultatif à partir de 4 %
BE	X	X	X	X	X	X	X (3)	5 %	3) déductions pour frais d'acquisition du revenu et pour contribuables à revenu modeste
LU	X	--	X	X	X	X	X (1)	7 %	
UR	X	X	X	X	X	X	X (1)	7 %	
SZ	X	X	X	-	X	X	X (1)	10 %	
OW	X	X	X	X	X	X	--	7 %	
NW	X	--	X	--	X	X	X (4)	10 %	4) déductions pour raison d'âge et pour frais de garde des enfants
GL	X	X	X	X	X	X	--	10 %	
ZG	X	X	X	X	X	X	X (5)	7 % 3 %	Adaptation des barèmes à partir d'un renchérissement de 7 % Adaptation des déductions à partir de 3 % de renchérissement 5) déductions pour rentiers AVS/AI, pour locataires et pour frais de garde des enfants
FR	X	--	X	X	X	X	X (1)	8 %	
SO	X	--	X	X	X	X	X (6)	7 %	6) toutes les déductions sociales
BS	X	X	X	X	X	X	X (7)	4 %	7) déductions pour rentiers et pour frais de garde des enfants par des tiers

Informations fiscales du BIF de l'AFC

Conféd./ Cantons	Sont indexés							Indexés à partir d'un renché- risse- ment de ...	Remarques
	Tarif	Déduct. person- nelle/ mariés/ famille monop.	Déduct. pour enfants	Déduct. pour pers. néces- siteuses	Déduct. pour primes d'assu- rance	Déduct. sur le produit du travail du conjoint	Autres déduc- tions		
BL	X	--	--	--	--	--	--	--	Compensation intégrale pour chaque période fiscale
SH	X	--	X	X	--	--	X (8)	7 %	8) déduction pour contribuables à revenu modeste
AI	X	--	X	--	X	X	X (1)	12 %	
SG	X	--	X	--	X	X	X (1)	8 %	
GR	X	X	X	X	X	X	X (1)	10 %	
AG	X	-	X	X	X	--	X (9)	7 %	9) déductions pour invalides
TG	X	X	X	X	--	-	X (10)	7 %	10) déductions pour rentiers AVS/AI ainsi que pour apprentis
TI	X	--	X	X	X	X	X (11)	1 %	11) déduction pour enfants aux études
VD	X	(12)	(12)	X	X	X	X (13)	--	Compensation intégrale pour chaque période fiscale 12) l'indexation du barème corres- pond à une indexation de ces déductions 13) déduction pour contribuables à revenu modeste et pour frais de garde des enfants
VS	X	X	X	X	X	X	--	10 %	Pour les déductions sociales : compensation intégrale pour chaque période fiscale
NE	X	X	X	X	X	X	--	5 %	
GE	X	X	X	X	--	X	X (14)	(15)	Le barème est automatiquement indexé chaque année 14) déductions pour frais de garde, pour rentiers AVS/AI, etc. 15) adaptation des déductions tous les quatre ans, sous réserve de circonstances économiques exceptionnelles
JU	X	X	X	X	X	X	X (1)	3 %	

Remarque :

Le canton de AR ne possède aucun automatisme. L'adaptation au renchérissement doit donc se faire au moyen d'une correction du barème et/ou des déductions par le biais d'une révision de la loi fiscale.